



CH-3003 Bern, BAZL

Unser Zeichen: STSS
Tel. +41 58 465 35 35, aircraftregistry@bazl.admin.ch
Ittigen, 01.02.2021

Sehr geehrte Luftfahrzeughalterinnen und Luftfahrzeughalter

Alle Jahre wieder kommen wir auf Sie zu, da anfangs Jahr die Jahresgebühr für die laufenden Aufsichtstätigkeiten fällig wird. So bestimmt es Artikel 16 Abs. 7 der Verordnung über die Gebühren des BAZL vom 28. September 2007 (GebV-BAZL; SR 748.112.11).

Zur Erinnerung noch ein paar Informationen, welche die Jahresgebühr betreffen:

- Die Rechnung für die Jahresgebühr wird dem am 1. Januar 2021 im Luftfahrzeugregister eingetragenen Luftfahrzeughalter zugestellt.
- Erfolgt ein Halterwechsel während des laufenden Jahres, nimmt das BAZL keine Weiterverrechnung an den neuen Halter vor. Der ehemalige und der neue Halter müssen sich gegebenenfalls bezüglich einer anteilmässigen Kostenteilung selbständig einigen.
- Erfolgt eine Löschung des Luftfahrzeuges vor dem 30. Juni des laufenden Jahres, wird dem zum Zeitpunkt der Löschung im Luftfahrzeugregister eingetragenen Luftfahrzeughalter die Hälfte der Jahresgebühr zurückerstattet.
- Eine Rückerstattung aufgrund hinterlegter Papiere beträgt 50% der Jahresgebühr und wird nur gewährt, wenn das Luftfahrzeug das ganze Kalenderjahr stillgelegt ist und die Bordpapiere beim BAZL hinterlegt waren.
- Bei Nichtbezahlung der Jahresgebühr innerhalb der vorgegebenen Frist, kann die Löschung des Luftfahrzeuges im Luftfahrzeugregister verfügt werden.

Bitte beachten Sie, dass Gebühren für allenfalls notwendige technische Nachprüfungen unabhängig von dieser Jahresgebühr in Rechnung gestellt werden.

Vielen Dank für die fristgerechte Bezahlung der Jahresgebühr.

Freundliche Grüsse,
Bundesamt für Zivilluftfahrt
Das Luftfahrzeugregister